

Stadt Usingen

Beschluss-Vorlage

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
13.08.2026	XIII/37-2026 1. Ergänzung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	31.08.2026	öffentlich

Wahlwiederholung von Vertretern/Vertreterinnen und deren Stellvertreter/innen der Stadt Usingen für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Sachdarstellung:

Die Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der Stadt Usingen für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen aus der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2026 wird wiederholt.

Die Wahlwiederholung erfolgt auf Grundlage der satzungsrechtlichen Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung, welche die Auswahl der Vertreter und Stellvertreter ausschließlich aus der gewählten Vertreterkörperschaft vorsieht.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen sind die Vertreter und deren Stellvertreter der Verbandsmitglieder von den Vertreterkörperschaften der Verbandsmitglieder aus deren Mitte zu wählen.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung sieht vor, dass die Auswahl ausschließlich aus der gewählten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen zu erfolgen hat. Die Entsendung von Personen außerhalb der gewählten Stadtverordnetenversammlung und damit auch Mitglieder des Magistrats ist satzungsrechtlich nicht zulässig. Die gewählten Vertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Teil der Stadtverordnetenversammlung sein.

Nach § 7 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen besteht die Verbandsversammlung aus je 3 Vertretern eines jeden kommunalen Verbandsmitgliedes, die die Rechte und Pflichten ihrer Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wahrnehmen. Bei Verhinderung wird jeder von einem Stellvertreter vertreten. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder mit Stimmenmehrheit auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, ist nach § 55 Abs. 1 HGO nach den Regeln der Verhältniswahl zu wählen. Vertreter und Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Eine Ausnahme von den Regeln der Verhältniswahl ist nur möglich, wenn sich die Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann wäre ein einstimmiger Beschluss der Stadtverordneten über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend, wobei

auch dieser eine ausreichende Zahl von Nachrückern enthalten müsste. Da zwei Wahlgänge erforderlich sind, sind für Vertreter und Stellvertreter zwei separate Wahlvorschlagslisten einzureichen.

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, nach den Regeln der Verhältniswahl zu wählen und entsprechende Wahlvorschläge schriftlich einzureichen. Es sollte darauf geachtet werden, eine ausreichende Anzahl von Bewerbern auf den Listen aufzuführen, da bei einer Verhältniswahl eine Nachwahlmöglichkeit nicht gegeben ist.

Nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU	$15 \times 3 / 37 = 1,216$	$= 1 + 0$	$= 1$ Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	$6 \times 3 / 37 = 0,486$	$= 0 + 1$	$= 1$ Sitz
SPD	$6 \times 3 / 37 = 0,486$	$= 0 + 1$	$= 1$ Sitz
AFD	$4 \times 3 / 37 = 0,324$	$= 0 + 0$	$= 0$ Sitze
FWG	$4 \times 3 / 37 = 0,324$	$= 0 + 0$	$= 0$ Sitze
FDP	$2 \times 3 / 37 = 0,162$	$= 0 + 0$	$= 0$ Sitze

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Hauptamt

Heike Reis
Gremienbüro